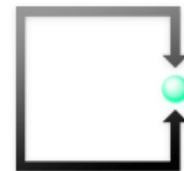


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax. ++ 41 41 727 60 85  
faessler@fsdz.ch



#### Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
faessler@fsdz.ch

## COOKIES-EINSATZ UNTER DER DSGVO

6.4.2016

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85  
www.fsdz.ch  
sekretariat@fsdz.ch  
UID: CHE-349.787.199 MWST



Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte

<http://www.fsdz.ch/team/faessler-lukas>

#### Assoziierte selbständige Rechtsanwältin:

##### Eva Patroncini

lic.iur. Rechtsanwältin<sup>1,3</sup>  
Fachanwältin SAV für Arbeitsrecht  
Imkerstrasse 7  
CH-8610 Uster  
Tel.: +41 44 380 85 85  
patroncini@fsdz.ch

#### Partnerkanzleien:

##### Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare

##### Urs Lichtsteiner

lic. iur. Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, MSc (Stanford)  
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517  
CH-6302 Zug  
Tel.: +41 41 726 90 00  
Fax: +41 41 726 90 05  
www.lilaw.ch  
info@lilaw.ch  
UID: CHE-404.805.335 MWST

#### Anwaltskanzlei Dr. Weltert

##### Hans M. Weltert

Dr. iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
hans.weltert@raweltert.ch

##### Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
matthias.heim@raweltert.ch

##### Michael Heim

lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10  
CH-5001 Aarau  
Tel.: +41 62 832 77 33  
Fax: +41 62 832 77 34  
www.raweltert.ch  
info@raweltert.ch  
UID: CHE-100.877.506 MWST

### Grundsatz: Ausdrückliche Einwilligung

Zunächst ist festzuhalten, dass die meisten Cookies unter den Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung fallen werden. Denn Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiert personenbezogene Daten auch als solche Daten, die eine natürliche Person dadurch identifizierbar machen, indem sie einer „Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen“ zugeordnet werden kann. Dies ist eine weitergehende Definition als sie bisher in den geltenden Datenschutzgesetzen (z.B. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) verwendet wurde.

Cookies enthalten regelmäßig jedenfalls Online-Kennungen, damit gerade eine Wiedererkennbarkeit hergestellt wird. Dass es sich hierbei um Pseudonyme handelt, spielt im Rahmen der DSGVO zunächst keine Rolle. Auch die statische oder die dynamische IP-Adresse ist nach der Rechtsprechung des EuGH ein datenschutzrelevantes Datum (EuGH-Urteil vom 19.10.2016;

<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

<sup>3</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

<sup>4</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



[http://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=184668&occ=first&dir=&cid=821327](http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=184668&occ=first&dir=&cid=821327)).

Es bleibt somit klar bei dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch der DSGVO zugrunde liegt: Der Einsatz von Cookies und die Verarbeitung dabei gewonnener personenbezogener Daten ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, eine der in Art. 6 DSGVO aufgeführten Bedingungen ist erfüllt. **Auf den ersten Blick bleibt für Cookies daher nur der Weg über eine vorherige Einwilligung des Betroffenen.**

### **Allfällige Ausnahmebestimmung**

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO bietet aber eine Möglichkeit für die zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung, der nicht nur im Hinblick auf Cookies voraussichtlich eine große Relevanz zukommen wird. Nach dieser Vorschrift ist der Einsatz von Cookies für die Verarbeitung personenbezogener Daten dann zulässig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, „sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“. Es kommt also auf eine Interessenabwägung im Einzelfall an. Und das macht die ganze Sache heikel. Wir wissen noch nicht, wie Gerichte diese Interessenabwägung vornehmen werden. Es ist daher dem unternehmerischen Risiko überlassen, ob man diese Ausnahmebestimmung beiziehen will oder lieber den sicheren Weg über die ausdrückliche Einwilligung fährt.